

Weitere Verhaltenstipps

- Wenn Sie eine Zeitschrift abonnieren wollen, dann sollte Ihnen der Vertreter seine Reise-gewerbekarte unaufgefordert zeigen, denn diese muss er mit sich führen.
- Zahlen Sie keine Rechnungen für unbestellte Abonnements, lassen Sie sich die Forderung erläutern und belegen.
- Waren aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden nicht im Haustürgeschäft angeboten.
- Nehmen Sie die unbestellten Waren oder Zu-sendungen nicht an! Sie sind dazu nicht ver-pflichtet.
- Bezahlen Sie auf gar keinen Fall die unbe-stellte Ware.
- Sie müssen die Pakete, Päckchen oder Brie-fe, die Sie nicht bestellt haben nicht auf eige-ne Kosten zurücksenden.
- Lassen Sie unangemeldete Vertreter oder Fremde nicht in Ihre Wohnung!



HAUSTÜRGESCHÄFTE

IMPRESSUM

Herausgeber:

Geschäftsstelle Landespräventionsrat Brandenburg
im Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg (MIK)
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Internet: lpr.brandenburg.de
E-Mail: lpr@mik.brandenburg.de
Telefon: 0331 - 866 2746
Telefax: 0331 - 866 2860

Text - Mit freundlicher Unterstützung von:

Kriminalitätspräventionsrat
des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Layout/Grafik:

MIK | AG Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de
Telefon: 0331 - 866 2020

Fotos:

Titelseite: [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com) - edbockstock
Aussenseite links: [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com) - K.- P. Adler
Innenseite links: [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com) - Bacho Foto
Innenseite rechts: [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com) - ilkercelik

Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
(LGB)
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Stand: Dezember 2018 | 1. Auflage | 500 Exemplare

Diese Informationsschrift wird kostenlos von der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

HAUSTÜRGESCHÄFTE



Haustürgeschäfte

Tipps und Informationen
für Ihre Sicherheit



Zwischen Tür und Angel wird nicht verhandelt!

Vorsicht bei unseriösen Verkäuferinnen/ Verkäufern oder betrügerischen Vertreterinnen/ Vertretern

Sogenannte Haustürgeschäfte sind Verträge, die hauptsächlich bei einem Vertreterbesuch abgeschlossen werden. Dabei wird gerade gegenüber Seniorinnen und Senioren immer wieder der Versuch unternommen, mit unseriösen Methoden zum Geschäftsabschluss zu kommen. Unseriöse Verkäuferinnen/Verkäufer und betrügerische Vertreterinnen/Vertreter versuchen, Sie über einen Vertragsabschluss zu täuschen oder fälschen sogar den Vertrag. Haustürgeschäfte reichen vom Abschluss eines Zeitschriften-Abonnements oder Telefontarifes über Handwerksleistungen in Haus und Wohnung bis hin zur Entgegennahme nicht bestellter Sendungen.

Viele Seniorinnen und Senioren werden bei solchen Geschäften überrumpelt. Sie schließen



das Geschäft ohne ausreichende Überlegung ab, kaufen aus der Situation heraus, insbesondere ohne Preisvergleich, oft um der Vertreterin/ dem Vertreter einen Gefallen zu tun oder um sie/ihn loszuwerden.

Folgt dem Kauf schon kurze Zeit später die Reue, so können Sie Ihre Käuferklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen und ohne irgendwelche weiteren Verpflichtungen schriftlich widerrufen (§§ 312, 355 BGB). Schicken Sie den schriftlichen Widerruf per Einschreiben mit Rückschein, denn so können Sie die fristgemäße Absendung jederzeit nachweisen, da das Datum auf dem Poststempel entscheidet. Dies gilt für Ratenkauf- und Ratenlieferungsverträge, wie z.B. Abonnements für Zeitschriften und Bücher, Verträge über Dienst- und Werkleistungen, Ehe- bzw. Partnervermittlungsverträge und Handwerkerleistungen.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Widerruf ist, dass Sie durch mündliche Verhandlungen in Ihrer Privatwohnung zur Abgabe einer Erklärung veranlasst worden sind.

Das Widerrufs- und Rückgaberecht gilt nicht, wenn Sie die Vertreterin/den Vertreter selbst bestellt haben, wenn ein Bagatellgeschäft (bis zu 40,- €) vorliegt oder wenn die Erklärung notariell beurkundet wurde.

Darunter fallen auch die Mitgliederwerbung für Vereine und der Abschluss von Versicherungsverträgen.

Hier ist es also besonders wichtig, vor Abschluss des Vertrages darüber nachzudenken.

Grundsätzliche Tipps

- Erscheint Ihnen alles dubios, dann wenden Sie sich gleich an die Polizei. Ansonsten: Lesen Sie sich den Vertrag in Ruhe durch und wenn Sie alles verstanden haben, dann unterschreiben Sie ihn.
- Auf das korrekte Datum achten. Ein fehlendes, aber auch ein falsches Datum, erschwert Ihr 14-tägiges Widerrufsrecht.
- Fordern Sie eine Durchschrift vom Vertragspartner, so haben Sie etwas in der Hand.
- Schließen Sie niemals sofort Verträge über Handwerkerleistungen an der Haustür ab. Dies könnte teuer werden. Informieren Sie ggf. die/den Vermieter/in.
- Holen Sie bei größeren Bauvorhaben, wie Dachdeckerarbeiten oder Fenstermodernisierungen mindestens drei Angebote von mehreren Handwerksbetrieben, die Sie kennen, ein.
- Die Firma ist Ihnen unbekannt, wirkt aber seriös, dann fragen Sie bei der Handwerkskammer, den Innungen oder den Verbraucherzentralen nach.
- Fallen Sie nicht auf die Mitleidstouren oder die auswendig gelernten Sprüche der Zeitschriftenwerber herein.

